

Föderale Zielarchitektur für Postfach- und Kommunikationslösungen

Zukunftsweisende föderale Infrastruktur für die Kommunikation zwischen Privatpersonen, privaten Organisationen und öffentlichen Stellen

03 Glossar und Rahmenbedingungen

Version: 1.0



Titel	Dokumentart	Inhalt
Überblick und Handlungsempfehlung	Klammerdokument	Übergreifende Zusammenfassung des Vorhabens und Darstellung strategischer Implikationen
01_Anforderungserhebung und Bestandsanalyse	Begleitdokument	Beschreibung des Vorgehens und der Erkenntnisse aus der Anforderungs- und Bestandsanalyse mit Auflistung der 151 konsolidierten Anforderungen
02_Konzept Zielarchitektur	Begleitdokument	Darstellung der auf die Ziele des Vorhabens ausgerichtete Zielarchitektur zur Umsetzung der identifizierten Anforderungen
03_Glossar und Rahmenbedingungen	Begleitdokument	Übersicht über die zentralen Begriffe und Rahmenbedingungen

Nutzungsbedingungen

Die Inhalte dieses Dokumentes unterliegen der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Public License \(CC BY 4.0\)](#).



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1 Glossar.....	5
2 Rahmenbedingungen	18
2.1 Gesetze und Verordnungen.....	18
2.2 Beschlüsse des IT-Planungsrates und der Abteilungsleiterrunde	20
Tabellenverzeichnis.....	22
Abkürzungsverzeichnis.....	23



Einleitung

Dieses Dokument bietet eine kontextualisierende Übersicht über die zentralen Begriffe und Rahmenbedingungen, die für die föderale Zielarchitektur für Postfach- und Kommunikationslösungen relevant sind.

Das Glossar (Kapitel 1) dient als Nachschlagewerk für feststehende, explizit definierte Begriffe, die in den Dokumenten „Überblick und Handlungsempfehlung“, „01_Anforderungserhebung und Bestandsanalyse“, „02_Konsolidierte Anforderungsliste“ und „03_Konzept Zielarchitektur“ verwendet werden. Das Glossar führt zudem die Definitionen und Alternativbezeichnungen der Begriffe, um eine einheitliche und klare Verwendung zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind in Kapitel 2 relevante rechtliche Rahmenbedingungen aufgeführt (u. a. Beschlüsse des IT-Planungsrats, relevante Gesetze und Verordnungen), die für die föderale Zielarchitektur Postfach- und Kommunikationslösungen von Bedeutung sind.



1 Glossar

#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
1	[Abrufbestätigung]		Die [Abrufbestätigung] ist eine automatisiert erstellte Quittierung an die [Absender:in] einer [Nachricht] über den Abruf einer Nachricht aus dem Empfänger-[Postfach]. Voraussetzung für eine [Abrufbestätigung] ist, dass der Empfänger sich mit Authentisierungsniveau hoch anmeldet. Die [Abrufbestätigung] ist vergleichbar mit der [Abholbestätigung] aus De-Mail und [Lesebestätigung] bei [ZBP] und [MUK].
2	[Absender:in]		[Absender:in] ist eine [Nutzer:in], die eine [Nachricht] erstellt und versendet.
3	[Abstreitbarkeit der Authentizität]		Die [Abstreitbarkeit der Authentizität] einer Nachricht bedeutet, dass die Kommunikationspartner die [Authentizität] einer Nachricht prüfen können, Dritte jedoch nicht. Das verringert den Wert gestohlener Daten ein, weil Datendiebe deren Echtheit nicht nachweisen können, und macht Datendiebstahl damit weniger attraktiv.
4	[Adressbuch]	[Verzeichnisdienst], [Adressverzeichnis]	Ein [Adressbuch] ist ein Verzeichnis für Adressierungsinformationen, [Empfänger]-Informationen und weitere Merkmale mit dem Ziel darüber Adressierungsinformationen ermitteln zu können.
5	[Adressierungsmetadaten]		[Adressierungsmetadaten] dienen dem [System] zur Erfüllung des Transports einer Nachricht. Beispiele: Zieladresse und/oder weitere Merkmale für ein Routing von [Nachrichten] zu verarbeitenden [Drittsystem]. Diese sind für die Transportinfrastruktur einsehbar (unverschlüsselt oder verschleiert), um Systemen bis hin zu Clients, ein möglichst weitreichendes Routing zu erlauben und erst im Client die Entschlüsselung des Nachrichteninhalts zu vollziehen.
6	[Anhang]		Ein Datei-[Anhang] einer [Nachricht].
7	[Authentifizierung]		[Authentifizierung] ist die Prüfung und Bestätigung der digitalen [Identität] [Authentisierung]) durch eine prüfende Stelle. (Quelle: i. S. v. BSI)



#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
8	[Authentisierung]		Eine [Authentisierung] ist das Versehen einer [Identität] oder anderer übermittelter Daten mit Metadaten, die es einer vertrauenden Entität ermöglichen, die Herkunft, Echtheit und Gültigkeit der [Identität] oder der Daten zu überprüfen. Der Überprüfungsvorgang durch die vertrauende Entität ist die [Authentifizierung] der [Identität]/der Daten. (Quelle: BSI TR 03107-1)
9	[Authentisierungsmittel]	[Identifizierungsmittel]	[Authentisierungsmittel] sind technische Mittel, die es dem Inhaber erlauben, eine [Identität] (das heißt eine Menge von [Identitätsattributen]) oder andere übermittelte Daten zu [authentisieren]. Beispiele für [Authentisierungsmittel] sind Passwörter, der Personalausweis oder kryptographische Token. Sind mehrere technische Mittel notwendig (etwa Chipkarte und PIN), so besteht das vollständige [Authentisierungsmittel] aus mehreren Authentisierungsfaktoren. (Quelle: BSI TR 03107-1) „Elektronisches [Identifizierungsmittel]“ ist eine materielle und/oder immaterielle Einheit, die Personenidentifizierungsdaten enthält und zur [Authentifizierung] {im deutschen Sprachgebrauch eigentlich [Authentisierung]!} bei Online-Diensten verwendet wird. (Quelle: EIDAS VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014; DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 2022/1463)
10	[Authentizität]		Die Echtheit von Informationen im Sinne von Ursprünglichkeit (inkl. Verknüpfung an eine [Absender:in]). Mit dem Begriff [Authentizität] wird die Eigenschaft bezeichnet, die gewährleistet, dass eine Kommunikationsstelle tatsächlich diejenige ist, die sie vorgibt zu sein. Bei authentischen Informationen ist sichergestellt, dass sie von der angegebenen Quelle erstellt wurden. Der Begriff wird nicht nur verwendet, wenn die [Identität] von Personen geprüft wird, sondern auch bei IT-Komponenten oder Anwendungen (in Anlehnung an BSI IT-Grundschutz-Kompendium)
11	[Autorisierung]		Die [Autorisierung] einer Entität ist die Zuordnung und Überprüfung von Rechten zu einer Entität, zum Beispiel Zugriffsrechte oder das Recht, eine bestimmte Anwendung zu nutzen. Eine [Autorisierung] erfolgt immer anwendungsbezogen. (Quelle: BSI TR 03107-1)
12	[Behörde]		[Zuständige Behörde] ist jede Stelle oder [Behörde] eines Mitgliedstaats auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit bestimmten Zuständigkeiten für die unter diese Verordnung fallenden Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten. (Quelle: SDG-VO)



#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
13	[Bekanntgabe]		Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist. Die [Bekanntgabe] meint die amtliche Eröffnung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Betroffenen, also der Tatsache des Ergehens und des Inhalts des Verwaltungsaktes, mit Wissen und Wollen der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde. Voraussetzung für die [Bekanntgabe] ist wiederum der Zugang des Verwaltungsaktes entsprechend § 130 Abs. 1 BGB. Der Verwaltungsakt muss also derart in den Machtbereich (persönlich oder häuslich) des Adressaten gelangen, dass diesem bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge unter normalen Umständen die Kenntnisnahme möglich ist.
14	[Bekanntgabefiktion]		Die [Bekanntgabefiktion] konstituiert eine Zugangsfiktion für Verwaltungsakte. Danach gelten Verwaltungsakte als zugegangen, auch wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist. (Auch wenn der Verwaltungsakt innerhalb der [Bekanntgabefiktion] bereits gelesen wird, gilt die [Bekanntgabefiktion].) (z. B. § 41 Abs. 2 VwVfG, § 41 Abs. 2a VwVfG, § 122 Abs. 2 AO, § 122a Abs. 4 AO) Zum Schutz des bzw. der Adressaten gilt dies auch dann, wenn der Verwaltungsakt tatsächlich bereits früher zugeht, nicht aber, wenn der Verwaltungsakt den bzw. die Adressaten erst später (oder nie) erreicht. Die [Bekanntgabefiktion] konstituiert eine Zugangsfiktion für Verwaltungsakte. Danach gelten Verwaltungsakte als zugegangen, auch wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.
14	[Bereitstellungsbestätigung]		Eine [Bereitstellungsbestätigung] ist eine automatisiert erstellte Quittierung an die [Absender:in] einer [Nachricht] über die erfolgreiche Bereitstellung einer [Nachricht] in ein [Postfach] der [Empfänger:in] inklusive Zeitpunkt (in Anlehnung an § 9 Abs. 1 S. 5 OZG). [Bereitstellungsbestätigung] ist vergleichbar [Versandbestätigung] bei De-Mail.
15	[Bescheid]		Bei einem [Verwaltungsakt], oft als [Bescheid] bezeichnet, handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme einer [Behörde] auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung.



#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
16	[Privatperson]	[natürliche Person], [Bürger]	[Privatpersonen] sind eine Nutzer:innengruppe des [Systems]. Es handelt sich dabei um [natürliche Personen], [Bürger:innen] bzw. [Privatpersonen]. Abgrenzung zu [private Organisation] und [Öffentliche Stellen].
17	[Drittanwendung]		[Fachverfahren], Fachdienst, Online-Leistungen, [Onlinedienst] oder anderes System, welches in mit dem [System] interagieren kann. Bei [Drittanwendung] wird nicht unterschieden, welchen Dienst/welche Aufgabe die andere Anwendung hat. Es ist nur wichtig, dass diese Anwendung in irgendeiner Form eine Interaktion mit dem [System] hat.
18	[Echtzeitkommunikation]		Nachrichtenaustausch, bei dem [Nutzer:innen] [Nachrichten] sofort oder mit zu vernachlässigender Latenz austauschen können.
19	[eindeutige Identität]		Eine [eindeutige Identität] ist eine [Identität], die innerhalb eines bestimmten Anwendungskontextes die zugehörige Entität eindeutig repräsentiert, unterschiedliche Entitäten haben unterschiedliche eindeutige [Identitäten]. Eine [Identität] (das heißt eine Menge von Identitätsattributen), die innerhalb eines Anwendungskontextes eindeutig ist, ist dies nicht notwendigerweise auch in einem anderen Kontext. (Quelle: BSI TR 03107-1)
20	[einfache elektronische Signatur]		Die elektronische Signatur nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO ist die (rechtliche) Grundform der elektronischen Signatur. Es werden keine Elemente der digitalen bzw. kryptografischen Signatur verwendet, daher wird sie auch als [einfache elektronische Signatur] bezeichnet. Die Signatur besteht aus Daten, die zum Unterzeichnen durch [Privatpersonen] verwendet werden und dazu anderen Daten hinzugefügt oder mit ihnen verbunden werden. Die elektronische Signatur wird in Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO definiert und bildet die Basis der Definition von [fortgeschrittenen elektronischen Signaturen]. (Quelle: i. S. v. eIDAS-VO)
21	[Eingangsbenachrichtigung Empfänger:in]		Benachrichtigung über den Eingang einer [Nachricht] an die [Empfänger:in] über alternativen Eingangskanal. Bspw. E-Mail, SMS, Push-Nachricht etc.



#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
22	[elektronisches Einschreiben]		Ein [elektronisches Einschreiben] wird über einen elektronischen Dienst übermittelt. Dieser ermöglicht die Übertragung von Daten zwischen Drittstellen über elektronische Mittel und die Verarbeitung der übertragenen Daten sowie einen Nachweis der Absendung und des Empfangs der Daten, und den Schutz übertragener Daten vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder unbefugter Veränderung. (Quelle: i. S. v. BSI, i. S. v. eIDAS-VO) In Deutschland bisher adressiert und umgesetzt durch De-Mail über BSI-Anforderungen und TR's.
23	[elektronisches Siegel]		[Elektronische Siegel] sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen. (Quelle: i. S. v. Art. 3 eIDAS-VO). In Abgrenzung zu elektronischen Signaturen werden [elektronische Siegel] z. B. durch [öffentliche Stellen] und [private Organisationen] angebracht.
24	[elektronischer Rechtsverkehr]		Domänenspezifisch ERV: [Elektronischer Rechtsverkehr] bedeutet den sicheren, rechtlich wirksamen Austausch elektronischer Dokumente zwischen [Bürgern], [Behörden] und Gerichten. Diese Kommunikationsform ersetzt die bisherige, zumeist papiergebundene Kommunikation, aber auch Tele- und Computerfax. (Quelle: ebo_uebersicht Definition ERV)
25	[elektronischer Schriftverkehr]		Austausch von [Nachrichten] inklusive [Anhängen].
26	[elektronisches Empfangsbekenntnis ZPO]	[eEB]	Domäne ERV: Nach §§ 173 ff. ZPO wird die Zustellung eines elektronischen Dokuments durch ein [elektronisches Empfangsbekenntnis] nachgewiesen und ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln §§ 173 ff. ZPO.
27	[elektronisches Empfangsbekenntnis VwZG]		§ 5 Abs. 7 VwZG: Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 4 und 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die [Behörde] durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der [Behörde] nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekenntnis nach Satz 1 zugeht. Satz 2 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.



#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
28	[Empfänger:in]		[Empfänger:in] empfängt und verarbeitet eine [Nachricht].
29	[Entität]		Eine [Entität] ist eine Person, eine Organisation, ein Gegenstand, ein Teilsystem oder eine abgrenzbare Gruppe mehrerer davon. Im Rahmen der Richtlinie BSI TR 03107-1 sind [Entitäten] [natürliche Personen], [Behörden]/Unternehmen und Ressourcen wie Dienstleistungen oder Webseiten. (Quelle: BSI TR 03107-1)
30	[Entscheidung (juristisch)]		Entscheidungen sorgen in der Regel für Klarheit, sowohl im privaten Bereich, im Sport und vor allem im juristischen Bereich, wenn es darum geht Rechtsklarheit zu schaffen. Es gibt verschiedene Arten von Entscheidungen, auf der einen Seite gerichtliche Entscheidungen wie das Urteil, den Beschluss oder auch eine Verfügung. Auf der anderen Seite gibt es noch die besonderen Formen der Entscheidungen wie Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid oder Strafbefehl. Diese werden im Nachfolgenden näher beleuchtet.
31	[Europäische Brieftasche für Digitale Identität]	[EUDI-Wallet]	„Europäische Brieftasche für die Digitale Identität“ ist ein elektronisches Identifizierungsmittel, das es dem Nutzer ermöglicht, Personenidentifizierungsdaten und elektronische Attributsbescheinigungen sicher zu speichern, zu verwalten und zu validieren, um sie vertrauenden Beteiligten und anderen Nutzenden von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zu präsentieren und mittels qualifizierter elektronischer Signaturen zu unterzeichnen oder mittels qualifizierter elektronischer Siegel zu besiegeln. (gemäß Art. 1 S. 3 eIDAS-VO)
32	[Fachliche Metadaten]		[Fachliche Metadaten] sind fachliche Attribute einer [Nachricht], die fachlich motiviert und insbesondere nicht relevant für die technische Zustellung der [Nachricht] sind. Fachliche Metadaten sind [Vertrauliche Metadaten], es sein denn, sie sind für die Adressierung der [Nachricht] relevant.
33	[Fachverfahren]	[Fachdienst]	Elektronische [Fachverfahren] sind technische Informationssysteme auf der Basis von Datenbanken, die der Erfüllung einer oder mehrerer konkreter Verwaltungsaufgaben dienen. Ein Fachverfahren kann aus verschiedenen Komponenten bestehen, wie beispielsweise Datenbanken, Software-Anwendungen und Schnittstellen, die es ermöglichen, Daten zwischen verschiedenen Systemen auszutauschen.



#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
34	[fortgeschrittene elektronische Signatur]		[Fortgeschrittene elektronische Signatur] ist eine elektronische Signatur, die die Anforderungen des Art. 26 eIDAS-VO erfüllt. (Quelle: Art. 3 eIDAS-VO) Eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllt alle folgenden Anforderungen: a) Sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet. b) Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners. c) Sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann. d) Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann. (Quelle: Art. 26 eIDAS-VO)
35	[fortgeschrittenes elektronisches Siegel]		[Fortgeschrittenes elektronisches Siegel] ist ein elektronisches Siegel, das die Anforderungen des Art. 36 eIDAS-VO erfüllt. (Quelle: Art. 3 eIDAS-VO) Ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel erfüllt alle folgenden Anforderungen a) Es ist eindeutig dem Siegelersteller zugeordnet. b) Es ermöglicht die Identifizierung des Siegelerstellers. c) Es wird unter Verwendung von elektronischen Siegelerstellungsdaten erstellt, die der Siegelersteller mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner Kontrolle zum Erstellen elektronischer Siegel verwenden kann. d) d) Es ist so mit den Daten, auf die es sich bezieht, verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann. (Quelle: Art. 36 eIDAS-VO)
36	[Funktionspostfach]		Mehrere [Nutzer:innen] in der Rolle [Postfachmitglieder] als Vertretungsberechtigte haben Zugriff auf Funktionalitäten eines gemeinsamen [Postfachs]. Ein [Funktionspostfach] wird verwaltet von der Rolle [Org-Admin].
37	[Identifizierung]	[Identifikation]	Eine [Identifizierung] ist die Übermittlung von anwendungsbezogen geeigneten [Identitätsattributen] (einer [Identität]), einschließlich authentisierender Metadaten ([Authentisierung]), sowie die Überprüfung ([Authentifizierung]) dieser [Identität] durch die [vertrauende Entität]. (Quelle: BSI TR 03107-1)



#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
38	[Identität]		Eine [Identität] ist eine Menge von Identitätsattributen, die einer [Entität] zugeordnet sind. Eine [Entität] kann mehrere [Identitäten] haben, ebenso können mehrere [Entitäten] die gleiche [Identität] haben. Eine [Identität] ist daher im Allgemeinen nicht eindeutig, kann dies aber in einem bestimmten Anwendungskontext sein. (Quelle: BSI TR 03107-1)
39	[Identitätsattribut]		Ein [Identitätsattribut] oder ein Identitätsdatum ist eine Charakteristik oder eine Eigenschaft einer [Entität]. Beispiele für Identitätsattribute einer natürlichen Person sind Name, Geburtsdatum oder die Eigenschaft, ein bestimmtes Alter erreicht zu haben. Identitätsattribute von [Behörden] umfassen etwa Bezeichnung der [Behörde] oder deren Webadresse. (Quelle: BSI TR 03107-1)
40	[Integrität]		[Integrität] bezeichnet die Sicherstellung der Korrektheit (Unversehrtheit) von Informationen und der korrekten Funktionsweise von Systemen. [Integrität] von Informationen bedeutet, dass die Daten vollständig und unverändert sind. (in Anlehnung an BSI IT-Grundschutz-Kompendium)
41	[Lesebestätigung]		Domänenspezifisch OZG: [Lesebestätigung] ist eine Bestätigung an eine [Absender:in] über die erfolgreiche aktive Zurkenntnisnahme einer [Nachricht] durch die [Empfänger:in]. Umgesetzt in ZBP und OZG-PLUS-Postfach.
42	[Mein Unternehmenskonto]	[MUK], [MeinUK]	[Mein Unternehmenskonto] ist ein Nutzerkonto im Sinne des OZG. Nutzerkonto ist dabei der übergeordnete rechtliche Begriff für ein Produkt, das neben [Identifizierung], [Authentifizierung] und [Postfach] weitere Funktionalitäten, wie z. B. eine Berechtigungssteuerung, anbietet. (Quelle: MUK-Glossar)
43	[Nachricht]		Eine [Nachricht] besteht aus [Nachrichtentext], keinen bis mehreren [Anhängen] in Sinne von menschenadressierten Dokumenten oder [Strukturierten Daten], sowie [Adressierungsmetadaten] und [Vertraulichen Metadaten] wie z. B. [Fachliche Metadaten].
44	[Nachrichtentext]		Anzeigetext einer [Nachricht].



#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
45	[Nichtabstreitbarkeit]		Unter [Nichtabstreitbarkeit] versteht man die Gewährleistung, dass die Urheberschaft, der Versand oder der Empfang von Daten und Informationen nicht in Abrede gestellt werden können. Die [Nichtabstreitbarkeit] ist eine Voraussetzung für die Verbindlichkeit. (Quelle: BSI)
46	[Nutzer:innen]		[Nutzer:innen] sind [Privatpersonen], [private Organisation] und [öffentliche Stellen].
47	[öffentliche Stelle]		[Öffentliche Stellen] des Bundes sind die [Behörden], die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. (Quelle: § 2 BDSG) [Öffentliche Stellen] der Länder sind die [Behörden], die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. (Quelle: i. S. v. § 6 AO) [Öffentliche Stelle] bezeichnet einen Staat, eine Gebietskörperschaft, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder einen Verband, der aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts besteht, oder eine private Einrichtung, die von mindestens einer dieser Körperschaften, Einrichtungen oder Verbände mit der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen beauftragt wurde, wenn sie im Rahmen dieses Auftrags handelt. (Quelle: i. S. v. eIDAS VO (EU) Nr. 910/2014) [Öffentliche Stellen] sind juristische Personen öffentlichen Rechts, wie z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften, Personalkörperschaften, Realkörperschaften, Verbandskörperschaften), Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts.
48	[Onlinedienst]	[OD]	Ein [Onlinedienst] ist eine Dienstleistung, die über das Internet genutzt werden kann. Laut OZG ist ein [Onlinedienst] die "elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information der Nutzer:in und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze". (Quelle: OZG)



#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
49	[Org-Admin]		Die Rolle [Org-Admin] konfiguriert [Funktionspostfächer] von [privaten Organisationen] und [öffentlichen Stellen].
50	[private Organisation]		Als [private Organisationen] gelten [...] unter anderem juristische Personen des Privatrechts: Wie z. B. Unternehmen, Vereine, Verbände sowie Verfahrensbeteiligte wie Dolmetscher und Sachverständige. (Quelle: ebo_uebersicht Definition Organisation)
51	[Postfach]		Ein [Postfach] ist ein funktional abgegrenzter logischer Baustein, der es [Nutzer:innen] ermöglicht, [elektronischen Schriftverkehr] sicher zu verfassen und zu versenden, sowie diesen zu empfangen, zu speichern und anzuzeigen.
52	[Postfachmitglieder]		[Nutzer:innen] mit Zugriff auf ein gemeinsam genutztes [Postfach]: [Funktionspostfach].
53	[qualifizierte elektronische Signatur]		[Qualifizierte elektronische Signatur] ist eine [fortgeschrittene elektronische Signatur], die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht. (Quelle: i. S. v. Art. 3 eIDAS-VO)
54	[qualifiziertes elektronisches Siegel]		[Qualifiziertes elektronisches Siegel] ist ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, das von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt wird und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel beruht. (Quelle: i. S. v. Art. 3 eIDAS-VO)
55	[qualifizierter elektronischer Zeitstempel]		[Qualifizierter elektronischer Zeitstempel] ist ein elektronischer Zeitstempel, der die Anforderungen des Art. 42 eIDAS-VO erfüllt (gemäß Art. 3 eIDAS-VO). „Elektronischer Zeitstempel“ bezeichnet Daten in elektronischer Form, die andere Daten in elektronischer Form mit einem bestimmten Zeitpunkt verknüpfen und dadurch den Nachweis erbringen, dass diese anderen Daten zu diesem Zeitpunkt vorhanden waren. Der qualifizierte elektronische Zeitstempel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a) Er verknüpft Datum und Zeit so mit Daten, dass die Möglichkeit der unbemerkten Veränderung der Daten nach vernünftigem Ermessen ausgeschlossen ist. b) Er beruht auf einer korrekten Zeitquelle, die mit der koordinierten Weltzeit verknüpft ist. c) Er wird mit einer



#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
			▪ [fortgeschrittene elektronische Signatur] unterzeichnet oder einem ▪ [fortgeschrittenes elektronisches Siegel] des qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters versiegelt oder es wird ▪ ein gleichwertiges Verfahren verwendet. (Quelle: Art. 42 eIDAS-VO)
56	[Referenz]		Identifikator zur Herstellung von fachlichen Bezügen. Beispiele: Aktenzeichen, Antrag, Leistung, [Fachverfahren], NachrichtenID.
57	[Status der Antragsbearbeitung]		Liste von Status, die den Prozess der Antragsbearbeitung abbildet. Siehe (Quelle: i. S. v. https://gitlab.opencode.de/ozg_basisdienste/status-schema)
58	[Status der Antragsbearbeitung Informationen]		Weitergehende textuelle Informationen zum Status der Antragsbearbeitung. Zusammen übermittelt in [Antragstatus-Nachricht]
59	[Status der Verfügbarkeitsaktivität]		Liste von Status, die den Aktivitätsstatus des Nutzers sichtbar für andere Nutzer widerspiegelt. Beispiel: Online Offline Beschäftigt ...
60	[Status der Nachricht]		Liste von Status, die sich auf die [Nachricht] bezieht. (z. B. "EINGESTELLT", "BEREIT_ZUR_ABHOLUNG", "VOM_EMPFAENGER_ABGEHOLT" und "GELOESCHT" in OZG-PLUS-Postfach)
61	[Strukturierte Daten]		Daten, die zur Weiterverarbeitung durch Maschinen (IT-Systemen) vorgesehen sind. Basieren i. d. R. auf Daten-Standards (z. B. spezifisches JSON-Schema, XML-Schema), um die Interoperabilität sicherzustellen.
62	[Das System]	[föderale Infrastruktur zum Austausch von elektronischem Schriftverkehr]	[Das System] ist eine modular erweiterbare, postfachbasierte Kommunikationslösung, mit der [Nutzer:innen] fallbezogen [elektronischen Schriftverkehr] sicher, zuverlässig und nachvollziehbar untereinander und mit [öffentlichen Stellen] austauschen können.
63	[Unstrukturierte Daten]		Daten, die kein vordefiniertes Datenformat haben, z. B. Textdokumente oder Rich-Media-Formate wie Video- und Audiodateien.



#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
64	[vertrauende Entität]		Eine [vertrauende Entität] ist eine [Entität], die sich auf die Echtheit und Gültigkeit einer [Identität] oder anderer übermittelter Daten verlässt. Anwendungsabhängig können an einem Prozess mehrere [vertrauende Entitäten] beteiligt sein. Beispiele für vertrauende Entitäten sind Dienstanbieter ([Identifizierung] einer Person durch einen Dienstanbieter, Abgabe einer Willenserklärung einer natürlichen Person gegenüber einem Dienstanbieter) oder eine Person ([Identifizierung] eines Dienstanbieters durch eine Person, Dokumentenübermittlung vom Dienstanbieter zur Person). (Quelle: BSI TR 03107-1)
65	[Vertrauliche Metadaten]		[Vertrauliche Metadaten] sind sämtliche Metadaten, die nicht für den Transport relevant sind. Beispiele: SteuerID, PersonalausweisID. [Vertrauliche Metadaten] müssen geschützt, d. h. E2E verschlüsselt transportiert werden.
66	[Verwaltungsakt]		Ein [Verwaltungsakt] ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine [Behörde] zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. (Quelle: i. S. v. § 35 VwVfG)
67	[ZA PuK]		Zielarchitektur Postfach- und Kommunikationslösung.
68	[Zentrales Bürger-Postfach]	[ZBP]	Das [Zentrale Bürgerpostfach] (ZBP) als Teil der BundID-Infrastruktur ermöglicht es Fachverfahren, [Bürgern] Nachrichten (wie z. B. [Bescheide]) sicher zu übermitteln. Des Weiteren ist es möglich, sog. Antragstatusmeldungen zu versenden, um über den Bearbeitungsstatus eines Antrags via Statusmonitor zu informieren. (Quelle: FITKO)
69	[Zustellfiktion]		Die [Zustellungsfiktion] ist ein rechtlicher Begriff, der die Annahme beschreibt, dass ein Schriftstück, beispielsweise ein Verwaltungsakt oder ein Brief, nach einer bestimmten Frist als zugestellt gilt, unabhängig davon, ob der Empfänger es tatsächlich erhalten hat. Diese Vermutung soll Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung gewährleisten. Beispielsweise besagt die [Zustellungsfiktion] bei postalisch versandten Verwaltungsakten, dass ein Brief nach Ablauf von drei (oder durch das neue Gesetz vier) Tagen nach Aufgabe zur



#	Begriff	Alternative Bezeichnung	Definition
			Post als zugestellt gilt. Wenn der Empfänger den Brief nicht erhalten hat, muss er den Nichtzugang beweisen. Die [Zustellungsfiktion] stellt somit sicher, dassungsverfahren nicht unnötig durch tatsächliche Zustellungsprobleme verzögert werden.
70	[Zustellung]		Die [Zustellung] stellt eher eine besondere Form der [Bekanntgabe dar]. Es werden verschiedene Formen der Zustellung beschrieben. (z. B. § 3 VwZG, § 182 ZPO – Zustellungsurkunde, § 4 VwZG, § 176 ZPO – Einschreiben, § 5 VwZG, § 175 ZPO – Empfangsbekenntnis)

Ein aktuelles Glossar findet sich auf der Plattform openCode.¹

¹ https://gitlab.opencode.de/it-planungsrat/fit-ab/zapuk/-/blob/main/Glossar.md?ref_type=heads



2 Rahmenbedingungen

Die erfolgreiche Umsetzung der Zielarchitektur und Vorgehensweise erfordert eine Berücksichtigung von geltenden Rahmenbedingungen. Im Folgenden werden die relevanten rechtlichen und organisatorischen Vorgaben dargestellt, die die Ausgestaltung und Umsetzung des Projekts maßgeblich beeinflussen. Diese umfassen die einschlägigen Beschlüsse und Entscheidungen des IT-Planungsrats sowie der Abteilungsleiterrunde, ebenso wie einschlägige Gesetze und Verordnungen. Die entsprechenden Darstellungen und Erläuterungen dienen der Kontextualisierung der Liefergegenstände und erheben keinen Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit oder juristische Korrektheit.

2.1 Gesetze und Verordnungen

Die folgenden Gesetze und Verordnungen sind aufgrund ihrer Schnittstellen von besonderer Relevanz für die Konzeption der Zielarchitektur:

Tabelle 1: Gesetze und Verordnungen

Gesetz	Erläuterung
eIDAS-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste 2.0 (eIDAS-VO 2.0)	Ist eine überarbeitete Version der ursprünglichen EU-Verordnung von 2014, die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste regelt. Sie zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Nutzung digitaler Identitäten und Vertrauensdienste zu fördern und deren Sicherheit sowie Interoperabilität zu verbessern. Berücksichtigungsgrund: Ermöglicht sichere Identitätsnachweise und digitale Signaturen, die für die Authentifizierung und den Schutz von Nachrichten in elektronischen Postfächern essenziell sind.
E-Government Gesetz (EGovG)	Wurde eingeführt, um die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben. Es verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, elektronische Zugänge zu Verwaltungsdiensten bereitzustellen, medienbruchfreie Prozesse zu ermöglichen und die Nutzung moderner Technologien wie elektronischer Aktenführung oder Open Data zu fördern. Berücksichtigungsgrund: Unterstützt die Einführung sicherer Kommunikationslösungen und ermöglicht den Austausch von Dokumenten zwischen Bürgern und Behörden über digitale Kanäle.
Onlinezugangsgesetz (OZG)	Wurde verabschiedet, um die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben. Es verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, Verwaltungsleistungen über elektronische Portale medienbruchfrei anzubieten.



Gesetz	Erläuterung
	Berücksichtigungsgrund: Elektronische Postfächer können als Teil eines nutzerfreundlichen digitalen Zugangs zu Verwaltungsdiensten dienen und medienbruchfreie Kommunikation ermöglichen.
Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (<u>OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG</u>)	Fördert die Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsprozessen, verankert das Once-Only-Prinzip und ermöglicht die Nutzung der BundID (zukünftig DeutschlandID) als zentrales Bürgerkonto. Unternehmen profitieren durch ein digitales Organisationskonto, während unternehmensbezogene Leistungen künftig ausschließlich digital angeboten werden sollen (Digital-Only-Regelung). Zudem werden Standards und Schnittstellen für eine einheitliche Digitalisierung geschaffen, um Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit zu verbessern. Berücksichtigungsgrund: Stärkt die Notwendigkeit zentraler digitaler Kommunikationslösungen wie elektronischer Postfächer zur Abwicklung von Verwaltungsprozessen ohne Papierform.
Single Digital Gateway-Verordnung (<u>SDG-VO</u>)	Zielt darauf ab, Bürger:innen und privaten Organisationen einen zentralen digitalen Zugang zu Verwaltungsinformationen und -diensten in der gesamten EU zu ermöglichen. Über ein Portal werden nationale und europäische Plattformen verknüpft, um grenzüberschreitende Verwaltungsverfahren zu erleichtern. Die Verordnung fördert die Digitalisierung von Prozessen, die Transparenz von Vorschriften und die Anwendung des Once-Only-Prinzips, wodurch Daten nur einmal bereitgestellt werden müssen. Berücksichtigungsgrund: Elektronische Postfächer können als Schnittstelle für grenzüberschreitende Kommunikation dienen und den sicheren Austausch von Verwaltungsdokumenten ermöglichen.
Verwaltungsverfahrensgesetz (<u>VwVfG</u>)	Ist die zentrale Verfahrensordnung für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit in Deutschland. Es regelt, wie Behörden Verwaltungsakte erlassen, öffentlich-rechtliche Verträge abschließen und Verfahren durchführen. Berücksichtigungsgrund: Elektronische Postfächer können die Zustellung von Verwaltungsakten digital unterstützen.
Verwaltungszustellungsgesetz (<u>VwZG</u>)	Regelt die Form und das Verfahren der förmlichen Zustellung von Dokumenten durch Bundesbehörden und Landesfinanzbehörden. Ziel ist es, Empfänger:innen zuverlässig Kenntnis vom Inhalt eines Dokuments zu verschaffen und der Behörde Nachweis über Zeit und Ort der Zustellung zu ermöglichen, was der Rechtssicherheit dient. Berücksichtigungsgrund: Elektronische Postfächer sind direkt relevant für die digitale Zustellung von Dokumenten.

Des Weiteren wurden folgenden Gesetze und Verordnungen ebenfalls als potenziell relevant für eine umfassende Betrachtung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen identifiziert.



Eine detaillierte Prüfung erfolgte bisher bewusst nicht, da ihre analytische Relevanz angesichts verfügbarer operativer Kapazitäten als weniger zentral bewertet wurde:

- Abgabenordnung (AO)
- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung BITV 2.0 (BITV 2.0)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG)
- Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)
- Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz)
- Gesetz zur Einführung einer Identifikationsnummer (IDNrG)
- Verordnung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der im Portalverbund und zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten (ITSiV-PV)

Die obenstehend benannten regulatorischen Quellen stellen Randbedingungen für die Ausgestaltung einer Zielarchitektur für Postfach- und Kommunikationslösungen dar. Auf dieser Basis erfolgt im nächsten Schritt die Anforderungs- und Bestandsanalyse, die detailliert die bestehenden Strukturen untersucht und die spezifischen Anforderungen an die Zielarchitektur definiert.

2.2 Beschlüsse des IT-Planungsrates und der Abteilungsleiterrunde

Die folgenden Beschlüsse des IT-Planungsrats (IT-PLR) und der Abteilungsleiterrunde (AL-Runde) sind von besonderer Relevanz für Konzeption der Zielarchitektur:

Tabelle 2: Beschlüsse des IT-PLR und der AL-Runde

Entscheidung	Erläuterung
IT-PLR <u>Beschluss 2024/28</u> : Postfach- und Kommunikationslösungen	Im Beschluss wird das Föderale IT-Architekturboard durch den IT-PLR beauftragt eine Zielarchitektur zur Konsolidierung von Postfach- und assoziierten Kommunikationslösungen zu Bürgern, Unternehmen und Organisationen in der föderalen IT-Landschaft auszuarbeiten.
AL-Runde <u>Beschluss 2024/04</u> : Einheitliches Unternehmenskonto	Der Beschluss beinhaltet die Vereinheitlichung der bestehenden Postfachsysteme (Postfach 2.0 und OZG-PLUS-Postfach) mit den notwendigen Ausbaustufen gegenüber der Verwaltung und den



Entscheidung	Erläuterung
	Unternehmen. Die Länder Bayern und Bremen werden mit der Planung und Umsetzung der Vereinheitlichung durch die AL-Runde beauftragt.
IT-PLR <u>Beschluss 2023/48</u> : Unternehmenskonto	In dem Beschluss werden die für das Produkt „Mein Unternehmenskonto“ zuständigen Länder Bayern und Bremen u. a. beauftragt die Bereitstellung einer zentralen Lösung (ein Postfach) mit allen relevanten Funktionalitäten zu prüfen.
IT-PLR <u>Beschluss 2023/11</u> : Behördennummer 115	Der Beschluss 2023/11 behandelt die Weiterentwicklung und Umsetzung der Behördennummer 115. Diese Nummer dient als zentrale Anlaufstelle für Bürger, um Informationen und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung zu erhalten.
IT-PLR <u>Beschluss 2023/29</u> : Zentrales Bürgerpostfach	Der Beschluss beschreibt die Wichtigkeit eines digitalen Rückkanals für Bürgerinnen und Bürger (Bidirektionalität) und Integration des Statusmonitors.
IT-PLR <u>Beschluss 2022/04</u> : Zentrales Bürgerpostfach	In dem Beschluss spricht sich der IT-PLR perspektivisch für ein zentrales Postfach aus. Die Länder sollen anstelle ihrer Länder-Postfachlösungen das NK-Bund-Postfach als Postfach nutzen können.



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesetze und Verordnungen.....	18
Tabelle 2: Beschlüsse des IT-PLR und der AL-Runde	20



Abkürzungsverzeichnis

AO.....	Abgabenordnung
BDSG.....	Bundesdatenschutzgesetz
BSI.....	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
E2E.....	End-to-End
eEB.....	Elektronisches Empfangsbekenntnis
eIDAS.....	electronic IDentification, Authentication and trust Services
ERV.....	Elektronischer Rechtsverkehr
EUDI.....	European Digital Identity
MeinUK.....	Mein Unternehmenskonto
MUK.....	Mein Unternehmenskonto
NK.....	Nutzerkonto
OD.....	Onlinedienst
OZG.....	Onlinezugangsgesetz
PIN.....	Persönliche Identifikationsnummer
SDG.....	Single Digital Gateway
SMS.....	Short Message Service
TR.....	Technische Richtlinie
VwVfG.....	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwZG.....	Verwaltungszustellungsgesetz
ZBP.....	Zentrales Bürgerpostfach
ZPO.....	Zivilprozessordnung